

Richtlinie zur Bildungsförderung

Landkreis Oberhavel



Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Bildungsförderung

1. Rechtsgrundlage und Zweckungszweck

Der Landkreis Oberhavel gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zweckgebundene Zuwendungen zur Förderung von weitergehenden Bildungsangeboten in Schulen.

Die Entwicklung von Kindern ist eine zentrale Aufgabe von Eltern, der Gesellschaft und den Bildungseinrichtungen. Der Landkreis Oberhavel möchte mit dieser Förderrichtlinie jedem Kind unabhängig von seiner Herkunft und seinen Grundvoraussetzungen die Chance zur bestmöglichen Entwicklung und Förderung bieten. Gute Bildung ist der Grundstein für einen guten Start in das Berufsleben sowie die Basis für Wohlstand und Fortschritt in unserem Landkreis. Daher gilt es, die individuellen Förderbedarfe jedes und jeder Einzelnen bis hin zur speziellen Begabungsförderung zielorientiert zu unterstützen.

Das Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung beziehungsweise Unterstützung des Angebots einer qualitativ hochwertigen, flächendeckenden und nachhaltig wirkenden Förderung von Kindern im Rahmen des Schulkontextes. Darüber hinaus sollen die Werte der UN-Kinderrechtskonvention im Landkreis Oberhavel gestärkt und in die Gesellschaft weiter integriert sowie die besonderen Talente von Kindern gefördert oder auch deren Defizite ausgeglichen werden.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Der Landkreis Oberhavel entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand sowie Ziele der Förderung

Die Zuwendungen werden zur finanziellen Unterstützung und Förderung von Angeboten in Schulen im Landkreis Oberhavel gemäß der in der Anlage dieser Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen und Vorgaben für folgende Bereiche gewährt:

- A Projektförderung und Arbeitsgemeinschaften
- B Individuelle Förderung
- C Ehrenamt an Schulen
- D Zertifizierungen/Auszeichnungen

Die Richtlinie zur Bildungsförderung gilt ausschließlich für Vorhaben an öffentlichen Schulen innerhalb des Landkreises Oberhavel, welche außerhalb vom Unterricht und Unterricht am anderen Ort durchgeführt werden.

3. Antragsberechtigung/Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind die jeweiligen Schulleitungen von öffentlichen Schulen im Landkreis Oberhavel. Zuwendungsempfangende sind die öffentlichen Schulen im Landkreis Oberhavel.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die zugewandten Mittel sind durch die zuwendungsempfangende Stelle nur für den oben benannten sowie im jeweiligen Bewilligungsbescheid konkretisierten Verwendungszweck einzusetzen. Für andere Vorhaben dürfen die Mittel nicht eingesetzt werden.
- 4.2. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall nach schriftlicher Beantragung genehmigt werden. Eine rückwirkende Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen.
- 4.3. Die Zuwendungsempfangenden bieten die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel und gewährleisten darüber hinaus, dass der Zuwendungszweck für den jeweiligen Förderzeitraum insgesamt finanziell abgesichert ist.
- 4.4. Von der Förderung sind Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen ausgeschlossen, die über andere öffentliche Programme gefördert werden.

Ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Richtlinie benannt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseinganges unter Berücksichtigung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vorhandener Eigenmittel und Leistungen Dritter sowie der Förderziele und des Fördergegenstandes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die jeweils für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden auf das 1. Kalenderhalbjahr mit 70 von Hundert und auf das 2. Kalenderhalbjahr mit 30 von Hundert aufgeteilt. Wird der Anteil des ersten Kalenderhalbjahres nicht vollständig ausgeschöpft, werden die überschüssigen Mittel in das zweite Kalenderhalbjahr übertragen.

Die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden wie folgt auf die in Ziffer 2 dieser Richtlinie benannten Fördergegenstände verteilt:

- „Projektförderung und Arbeitsgemeinschaften“
in Höhe von 50 von Hundert je Halbjahr
- „Individuelle Förderung“
in Höhe von 25 von Hundert je Halbjahr
- „Ehrenamt an Schulen“
in Höhe von 20 von Hundert je Halbjahr
- „Zertifizierung/Auszeichnungen“
in Höhe von 5 von Hundert je Halbjahr

Investitionskosten, kalkulatorische Kosten sowie Regiekosten sind nicht zuwendungsfähig. Weitergehende Einzelheiten insbesondere zu den jeweils zuwendungsfähigen Sach- und Personalkosten als auch der jeweiligen Zuwendungshöhe sind in der Anlage dieser Richtlinie geregelt.

6. Verfahren, Geltungsdauer und Widerruf

6.1 Antragsverfahren

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind von der Schulleitung unter Verwendung des im Internet bereitgestellten Antragsformulars vor Beginn einer Maßnahme beim Landkreis Oberhavel zu beantragen.

Die Zuwendungsanträge müssen nachfolgende Angaben/Nachweise beinhalten:

- ein ausgefülltes Antragsformular,
- eine Begründung bei einmaligen Förderanliegen,
- ein pädagogisches Konzept bei längerfristigen oder mehrjährigen Maßnahmen,
- in der Regel drei Kostenvergleichsangebote nebst Begründung zum präferierten Kostenangebot,
- die Höhe der beantragten Zuwendung,
- einen Finanzierungsplan mit Sicherstellung der Gesamtfinanzierung,
- Einreichung durch die Schulleitung.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält die beantragende Stelle eine Eingangsbestätigung. Diese kann eine Aufforderung zur Nachreichung weiterer Unterlagen oder Darstellungen enthalten.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über den Antrag ergeht per Bescheid an die beantragende Stelle. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm beziehungsweise in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Oberhavel. Die Prüfung und Bescheiderteilung erfolgt durch den zuständigen Fachbereich.

Der Bewilligungszeitraum umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Förderjahres.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Anforderung, frühestens jedoch zwei Monate vor Projektbeginn sowie frühestens mit Bestandskraft des Bescheides oder dem Eingang der Rechtsmittelverzichtserklärung. Zur Anforderung der bewilligten Zuwendung ist das vorgegebene Formular "Mittelanforderung" zu verwenden.

Die gewährten Zuwendungen sind grundsätzlich nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist dem Landkreis Oberhavel bis zum 31.03. des nachfolgenden Kalenderjahres oder zwei Monate nach dem Ende der Maßnahme unter Nutzung des vorgegebenen Formulars „Verwendungsnachweis“ nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht, soweit der Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt, aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in Form einer tabellarischen Belegübersicht (einfacher Verwendungsnachweis). Die konkrete Verwendung der Fördermittel ist darzustellen.

Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Belegen übereinstimmen.

Alle Originalbelege verbleiben beim Antragsstellenden und sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, diese und weitere Unterlagen, die mit der Verwendung der Verausgabung der Zuwendung im Zusammenhang stehen, zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen.

6.5 Widerruf und Erstattung

Die Bewilligung kann gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis durch die beantragende Stelle nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erbracht wurde, Mitteilungspflichten nach Ziffer 6.6. nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

Nicht verwendete ausgezahlte Zuwendungen sind an den Landkreis Oberhavel unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12. des Förderjahres und unter Angabe des Aktenzeichens aus dem Bewilligungsbescheid zurückzuzahlen.

6.6 Mitwirkungspflichten des Antragsstellenden

Die zuwendungsempfangenden Stellen sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sie weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen oder – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten oder sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

7. Information an den Fachausschuss

Die Bewilligungsbehörde informiert den für Bildung zuständigen Ausschuss des Landkreises Oberhavel jährlich über die geförderten Maßnahmen nach dieser Richtlinie.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie zur Bildungsförderung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft. Die Richtlinie für die Leistungs- und Begabtenförderung an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Oberhavel (Beschluss Nr. 03/0317) tritt außer Kraft.

Oranienburg, 17.07.2025

Volker-Alexander Tönnies
Landrat

Anlage zur Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Bildungsförderung vom 01.08.2025

Die Zuwendungen werden zur finanziellen Unterstützung und Förderung von Angeboten in Schulen im Landkreis Oberhavel für folgende Bereiche gewährt:

- A Projektförderung und Arbeitsgemeinschaften
- B Individuelle Förderung
- C Ehrenamt an Schulen
- D Zertifizierungen/Auszeichnungen

Im Folgenden werden sowohl der Fördergegenstand, die weiteren Zuwendungsvoraussetzungen, die Zuwendungshöhe sowie sonstige Zuwendungsbestimmungen bezogen auf die einzelnen Förderbereiche konkretisiert.

A Projektförderung und Arbeitsgemeinschaften

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden regelmäßige Projekte, Arbeitsgemeinschaften sowie ausgewählte Veranstaltungen in öffentlichen Schulen im Landkreis Oberhavel, die der Förderung von handwerklichen, technischen, wirtschaftlichen sowie musisch-künstlerischen Fähigkeiten dienen.

Dies sind insbesondere:

- a. Schulprojekte,
- b. spezifische Arbeitsgemeinschaften,
- c. Präventionsprojekte,
- d. sowie sonstige Maßnahmen an Schulen, die der musisch-künstlerischen Ausrichtung, dem praxisorientierten Lernen, der Berufsorientierung und der Begabungsförderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

Eine Kooperation mit anderen öffentlichen Schulen im Landkreis Oberhavel, mit Fördervereinen oder Netzwerkpartnern ist ausdrücklich erwünscht.

2. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung in der Form der Anteilsfinanzierung kann bis zu 5.000 Euro betragen. Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Als zuwendungsfähig werden Ausgaben (projektbezogene Honorar- und Sachkosten) anerkannt, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung für die Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden.

Voraussetzung einer Förderung ist zudem die Kostendeckung der Gesamtförderung.

B Individuelle Förderung

1. Gegenstand der Förderung

Mit der Zuwendung werden zum einen Projekte gefördert, mit welchen Schülerinnen und Schüler mit überdurchschnittlichen Begabungen, Stärken und Talenten zielgerichtet unterstützt werden, um deren Fähigkeiten weiterzuentwickeln und herauszubilden. Zum anderen solche Projekte, welche Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Lernschwächen wie Dyskalkulie und Lese- und Rechtschreibschwäche individuell unterstützen.

Die individuelle Förderung erfolgt nach Maßgabe der Bedürfnisse und im festgelegten Rahmen außerhalb des regulären Unterrichts.

2. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn kostenfreie Förderangebote der Schule vorrangig genutzt werden. Voraussetzung einer Förderung ist zudem die Kostendeckung der Gesamtförderung sowie das Votum der Schulleitung.

Neben der Mittelanforderung ist insbesondere ein Nachweis über die tatsächlich erbrachten Leistungen und Ausgaben (Stunden- und Teilnahmenachweis) vorzulegen.

3. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Leistungen geeigneter Dritter, sofern diese Kosten angemessen und ortsüblich sind. Anerkannt werden insbesondere Ausgaben für gewerbliche, auf die individuelle Förderung spezialisierte Anbieter.

Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 75 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, maximal 2.500 Euro.

C. Ehrenamt an Schulen

1. Gegenstand der Förderung

Mit dieser Förderung werden spezifische Projekte unterstützt, welche sich an Schülerinnen und Schüler richten, die in öffentlichen Schulen Ehrenämter wahrnehmen und sich engagieren, zum Beispiel als Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder Konfliktlotsen.

Das Bildungsangebot soll individuell, niedrigschwellig und alltagsnah in unterschiedlichen Veranstaltungsformen angeboten werden. Vorrangig sind zentralisierte sowie kostenfreie Angebote der Schule zu nutzen. Zu den förderfähigen Angeboten gehören insbesondere Kurse zur:

- a. Persönlichkeitsentwicklung,
- b. Präventionskurse,
- c. Bildungsseminare.

2. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag muss eine schriftliche Begründung enthalten, welche sich mindestens auf folgende Punkte bezieht:

- konkrete Beschreibung des Maßnahmenziels und der Zielgruppe,
- Darstellung der Inhalte,
- Dauer und den zeitlichen Ablauf der Maßnahme,
- ein detaillierter Finanzplan sowie
- ein Nachweis über die Gesamtdeckung der Projektkosten.

3. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Als zuwendungsfähig werden Ausgaben (projektbezogene Personal- und Sachkosten) anerkannt, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden. Das Projekt muss inhaltlich und zeitlich klar abgegrenzt sein. Eine allgemeine Finanzierung von Einrichtungen ist über diese Richtlinie ausgeschlossen.

Zuwendungsfähige Personalkosten sind:

- Personal- und Honorarkosten gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV Honorare MBJS) und
- Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

Mitarbeitende von Bildungsträgern und Lehrkräfte müssen bei einer Förderung entsprechend dieser Richtlinie außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses tätig werden.

Zuwendungsfähige Sachkosten sind insbesondere:

- Büromaterialien oder
- geringwertige Wirtschaftsgüter (technische Geräte oder sonstige langlebige Güter, deren jeweilige Anschaffungswerte 150 Euro [ohne Umsatzsteuer] nicht übersteigen)

Die Höhe der als Anteilsfinanzierung ausgestalteten Zuwendung kann bis zu 75 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, maximal bis zu 2.500 Euro pro Maßnahme.

D. Zertifizierungen/Auszeichnungen

1. Gegenstand der Förderung

Zur modernen Bildungslandschaft des Landkreises Oberhavel gehören Schulen, die sich in gesellschaftlichen Themen und einer besonderen Bildungsförderung engagieren. Für dieses besondere Engagement können Schulen Qualitätssiegel, Zertifizierungen und Auszeichnungen erhalten.

2. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist das verbindliche Anstreben des Erreichens einer der genannten Auszeichnungen.

Bei der Antragstellung sind ein Beschluss der Schulkonferenz sowie eine Kopie der Bewerbungsunterlagen beziehungsweise des Konzepts zur hervorgehobenen thematischen Schwerpunktbildung vorzulegen.

Darüber hinaus ist der erfolgreiche Abschluss nachzuweisen. Das selbstverschuldete Nichterreichen der angestrebten Auszeichnung gilt bis zum im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt als auflösende Bedingung des Zuwendungsbescheids. In diesem Fall sind die gewährten Mittel zurückzuzahlen.

3. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die zum Erreichen der Erstzertifizierung oder auch Rezertifizierung eines Qualitätssiegels sowie der Zertifizierung oder Mitgliedschaft an einer Initiative notwendigen Sachkosten.

Die Höhe der als Anteilsfinanzierung ausgestalteten Zuwendung kann bis zu 1.500 Euro betragen.